

Geschäfts-und Wahlordnung

der Landesgruppe Bayern im BdB am 26. Oktober 2022 in München

1. Anmeldung

Vor der Mitgliederversammlung hat sich jedes anwesende Mitglied anzumelden. Nach Überprüfung der Stimmberechtigung erhalten die Mitglieder Stimmzettel für die Wahlen.

2. Versammlungsleitung

Versammlungsleiter ist bis zur Wahl der amtierende Landesgruppensprecher. Nach der Neuwahl übernimmt der/die neu gewählte Landesgruppensprecher*in die Versammlungsleitung. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

Nach der Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, lässt über die Tagesordnung entscheiden und prüft die Stimmberechtigung. Die Prüfung kann delegiert werden.

3. Protokollpflicht

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Versammlungsort, Anzahl der Anwesenden und Stimmberechtigten ersichtlich sein.

Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse numerisch festzuhalten. Der Sitzungsverlauf ist in seinen wesentlichen Inhalten darzustellen.

4. Wahlausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern, der die Aufgabe hat

- eine/n Wahlleiter*in aus den eigenen Reihen zu bestimmen
- die Wahlzettel entgegenzunehmen
- die abgegebenen Stimmen zu zählen
- das Wahlergebnis festzustellen und bekanntzugeben

Der/die Wahlleiter*in hat für die Dauer des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung.

Nach erfolgten Wahlen endet vorläufig der Auftrag des Wahlausschusses. Dieser steht der Versammlung für etwaige weitere Wahlgänge zur Verfügung.

Der Wahlausschuss ist auch zu Auszählungen bei Abstimmungen über Anträge einzusetzen, wenn das Abstimmungsergebnis durch Akklamation für die Versammlungsleitung nicht eindeutig erkenntlich ist.

5. Wahlverfahren

Vor der Wahl ist zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar im Sinne der gültigen Satzung sind. Die Vorgeschlagenen haben vor der Wahl zu erklären, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden. Ein Abwesender ist nur wählbar, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, dass er/sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.

Alle Listenwahlen werden geheim auf Stimmzetteln durchgeführt wird. Einzelwahlen können per Akklamation, also Handzeichen erfolgen. Wird aus der Versammlung der Antrag gestellt die Wahl geheim durchzuführen, ist darüber abzustimmen.